

235



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1989

Berlin, den 31. Januar 1989; Teil I Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
5.1. 89	Verordnung über den Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien	81
4. 1. 89	Anordnung über den Verkehr mit Feinkosterzeugnissen	83
27.1. 89	Anordnung Nr. 5 über die Erhebung von Gebühren für die Erteilung von Genehmigungen zur Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — Vierte Änderung der Genehmigungsgebührenordnung —	87

Verordnung über den Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien

vom 5. Januar 1989

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt den Inhalt und Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien (nachstehend staatliche Einsatzbestimmungen genannt) sowie die Verantwortung für ihre Einhaltung. Materialien im Sinne dieser Verordnung sind Werkstoffe und ausgewählte Zuliefererzeugnisse.

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für den Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen für Energieträger entsprechend, soweit in Rechtsvorschriften über die Energiewirtschaft nichts anderes bestimmt ist.

(3) Diese Verordnung gilt für

- Staatsorgane und wirtschaftsleitende Organe,
- Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen.

(4) Diese Verordnung gilt auch für Besteller gemäß der Lieferverordnung (LVO) vom 15. Oktober 1981 (GBl. I Nr. 31 S. 357), soweit in der LVO nichts anderes geregelt ist. Für Besteller gemäß § 3 Absätze 1 und 2 der LVO gilt § 9 dieser Verordnung nicht.

(5) Für Kombinatbetriebe nehmen die Kombinate die Aufgaben des übergeordneten Organs wahr.

(6) Für den Einsatz von Kernmaterial gelten die dafür erlassenen Rechtsvorschriften.

— § 2

Grundsätze

(1) Die staatlichen Einsatzbestimmungen sind Lenkungsmaßnahmen zur Unterstützung der Planung und Bilanzierung des ergebnis- oder leistungsbezogenen Einsatzes von volkswirtschaftlich wichtigen Rohstoffen und Materialien. Staatliche Einsatzbestimmungen sind darauf gerichtet, die Materialökonomie bei der Erzeugniserzeugung und/oder -herstellung, insbesondere durch den gezielten Einsatz höherveredelter Rohstoffe und Materialien, zu erhöhen, Importe sparsam einzusetzen oder einzusparen sowie verstärkt durch

einheimische Rohstoffe und durch Materialien aus dem Inlandaufkommen zu substituieren und dadurch die materiell-technische Sicherung der Produktion in der Volkswirtschaft zu unterstützen.

(2) Die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane, die Räte der Bezirke und Kreise, die Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen haben entsprechend ihrer Verantwortung im volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozeß die staatlichen Einsatzbestimmungen bei der Ausarbeitung und Durchführung der Pläne und Bilanzen sowie bei der Ausarbeitung und Bestätigung der Normative und Normen des Materialverbrauchs und der Vorratshaltung mit zugrunde zu legen. Die Kombinate und Betriebe haben die Arbeit mit den staatlichen Einsatzbestimmungen in die Lösung von Aufgaben zur Qualitätssicherung entsprechend den Rechtsvorschriften über die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse einzubeziehen.

§ 3

Inhalt der staatlichen Einsatzbestimmungen

(1) Mit den staatlichen Einsatzbestimmungen wird der Einsatz von Rohstoffen und Materialien für die Herstellung bestimmter Fertigerzeugnisse oder für die Erbringung von Leistungen festgelegt oder ausgeschlossen. In staatlichen Einsatzbestimmungen soll der Einsatz anderer Rohstoffe und Materialien als Substitut empfohlen oder festgelegt werden.

(2) Staatliche Einsatzbestimmungen werden durch die für die betreffenden Rohstoffe und Materialien zuständigen bilanzverantwortlichen Minister als Anordnung erlassen.

(3) Staatliche Einsatzbestimmungen für Energieträger (außer flüssige) werden durch den Minister für Kohle und Energie und für flüssige Energieträger durch den Minister für Chemische Industrie mit Zustimmung des Leiters der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat erlassen.

(4) In den staatlichen Einsatzbestimmungen sind mindestens

- der Rohstoff oder das Material mit Angabe der Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungsnummernkennzeichnung (nachfolgend ELN-Nr. genannt) zu bestimmen. Reicht die ELN-Nr. für eine eindeutige Bezeichnung nicht aus, ist die Artikelnummer des Zentralen Artikelkataloges anzugeben;
- die Fertigerzeugnisse, Leistungen oder Einsatzgebiete festzulegen, in denen die Rohstoffe und Materialien einzusetzen sind oder ihr Einsatz auszuschließen ist;